

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 20. Juli 2015

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 23.06.2015 Nr. 12-1444.03-1-4 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel 89

Bek vom 09.07.2015 Nr. 12-1444.01-4-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2015..... 90

Planung und Bau

Bek vom 09.07.2015 Nr. 32-4354.1-1-1 über die Planfeststellung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr-km 212+518 bis 213+405)..... 90

Bek vom 13.07.2015 Nr. 32-4354.1-1-4 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Tank- und Rastanlage Spessart-Süd - Erweiterung der Verkehrsflächen; Abschnitt 260/Station 0,412..... 91

Bek vom 20.07.2015 Nr. 32-4354.1-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) 92

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 93

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel

Bekanntmachung vom 23.06.2015 Nr. 12-1444.03-1-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in der Sitzung am 30.03.2015 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.06.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von Art. 18 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Deutscher Burgenwinkel folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel vom 21.12.2009 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 1/2010 vom 14.01.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat seinen Sitz in Maroldsweisach.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der jeweilige 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Maroldsweisach ist Verbandsvorsitzender.
Der Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung obliegt dem Markt Maroldsweisach mit der Geschäftsstelle im Rathaus des Marktes Maroldsweisach. Dem Markt Maroldsweisach, der die Verwaltungsleistung für die Geschäftsstelle erbringt, werden die Personal- und Sachkosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme jährlich erstattet.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, 10.06.2015

Jürgen Hennemann
Vorsitzender des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel

GAPI 1444

RABI 2015 S. 89

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 09.07.2015 Nr. 12-1444.01-4-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 08.06.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.06.2015 Nr. 12-1444.01-4-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.07.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|---|------------|
| im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 2.400,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 2.400,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0,00 € |
| im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 2.400,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 2.400,00 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |

| | |
|---|--------|
| b) Aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,00 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |
| c) Aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,00 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |
| d) Und einem Saldo des Finanzhaushalts von | 0,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Aschaffenburg, 29.06.2015
Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RABI 2015 S. 90

Planung und Bau

Planfeststellung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405)

Bekanntmachung vom 09.07.2015 nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-1-1

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-1, den Plan für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405) festgestellt. Gegenstand der Planung ist es, entlang der Südseite der Bundesautobahn A 3 eine Lücke zwischen den bestehenden Lärmschutzanlagen im Bereich der Aschaffener Stadtteile Strietwald, Damm und Fahrachtal zu schließen. Auf einer Länge von 887 m wird eine 3 m hohe

Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen errichtet. Die Maßnahme setzt die schon bestehende 3,50 m hohe Lärmschutzwand nach Osten fort und wird am östlichen Bauende in den bestehenden 6 m hohen Lärmschutzwand eingebunden. Auf einer Länge von mehr als 750 m werden dabei Fotovoltaik-Elemente in die Lärmschutzwand integriert.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 09.07.2015

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsdirektor

GAPI 4354

RABI 2015 S. 90

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Tank- und Rastanlage Spessart Süd - Erweiterung der Verkehrsflächen; Abschnitt 260 / Station 0,412

Bekanntmachung vom 13.07.2015 Nr. 32-4354.1-1-4

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.07.2015 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 13.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-4, ist der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Spessart Süd“ an der Bundesautobahn BAB 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt 260 / Station 0,412 festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erweiterung der Parkflächen im Bereich der bestehenden Tank- und Rastanlage „Spessart Süd“ an der Bundesautobahn BAB A 3 im Abschnitt 260 bei Station 0,412 zwischen der Anschlussstelle Weibersbrunn im Westen und der Anschlussstelle Marktheidenfeld im Osten zum Gegenstand.

Insgesamt werden zusätzlich zu den bereits bestehenden acht Parkplätze für Pkws, 73 Parkplätze für Lkws, neun Stellplätze für Busse, Pkw mit Anhänger und Caravan neu geschaffen. Für Großraum- und Schwertransporte ist entlang der durchgehenden Fahrgasse parallel zur Autobahn ein 185 m langer und 5 m breiter Parkstreifen vorgesehen. Außerdem werden fünf Frauenparkplätze sowie vier Parkplätze für Behinderte in der Nähe des bestehenden Rasthauses geschaffen. Zwischen dieser Durchfahrtsstraße und der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 wird an der Südseite eine beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,50 m für die zur Autobahn gerichteten Lkw erstellt. Ebenso wird an der Nordseite zwischen der Durchfahrtsstraße und der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 eine 2,50 m hohe hochabsorbierende Lärmschutzwand errichtet.

Diese Maßnahme ist Teil des Netzkonzeptes für die Schaffung von Lkw-Stellplätzen für den Abschnitt der BAB A 3 zwischen der Landesgrenze Hessen/Bayern und dem Autobahndreieck Würzburg-West.

Voraussetzung für die geplante Erweiterung der Tank- und Rastanlage Spessart Süd sind der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 sowie die Verlegung der aktuell noch in die bestehende Anlage integrierten Anschlussstelle Rohrbrunn um ca. 750 Meter nach Westen mit Anbindung an die Staatsstraße 2317, die mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az.: 32-4354.1-3/07, im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke bereits bestandskräftig planfestgestellt wurden.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der T&R „Spessart Süd“ an der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg (Abschnitt 260 / Station 0,412) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine auf-

schiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfristen (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen in der Gemeinde Weibersbrunn und dem Landratsamt Aschaffenburg in der Zeit 22.07.2015 bis einschließlich 04.08.2015 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die mit Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/4/00213/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Würzburg, den 13.07.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2015 S. 91

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

Bekanntmachung vom 20.07.2015 Nr. 32-4354.1-1/11

Öffentliche Bekanntmachung

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch und zwar am

Dienstag, den 28. Juli 2015 um 8.30 Uhr

**in der Gartenlandhalle Albertshofen, An der Lohwiese,
97320 Albertshofen**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 29.07.2015 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 20.07.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2015 S. 92

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bruns

RdW Band 237

Schriftenreihe >Das Recht der Wirtschaft < Gruppe Arbeitsrecht

Elternzeit

3. vollständig überarbeitete Auflage

2015

206 Seiten

Preis: 22,80 Euro

Art.Nr. 040237030

ISBN: 978-3-415-05446-2

Richard Boorberg Verlag

Die Elternzeit verschafft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem neugeborenen leiblichen, zur Pflege oder zur Adoption aufgenommenen Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf zu wahren.

Hierzu gibt das Bundeselterngeld- und Bundeselterngeldgesetz den Eltern und gewissen Pflegepersonen ein Recht auf (unbezahlte) Freistellung von der Arbeit, regelmäßig für die Dauer bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Dieses Recht verbessert vor allem die Rechtsstellung werdender Mütter, wenn sie sich für gewisse Zeit ausschließlich familiären Belangen widmen wollen.

Der Leitfaden vermittelt einen umfassenden Überblick über die Vorschriften zur Elternzeit. Der Autor behandelt ausführlich die teilweise sehr verzweigten und detaillierten Sonderregelungen dieser Rechtsmaterie. Berücksichtigt sind auch das Pflegezeitgesetz, das Familienpflegezeitgesetz, das Elterngeld Plus und die flexible Elternzeit.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

24. Aktualisierung

Stand: März 2015

Preis: 94,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Rechtsänderungen und neue Rechtsprechung für Kommentar und Handbuch.

Aktuell neu sind insbesondere Ausführungen zur

- Videoüberwachung,
- Datenerhebung durch Internetrecherche,
- Datenschutz in der Gemeinde und in der Schule,
- Schutz von Sozialdaten und
- Datenschutz- und Amtshilfe.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

126. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2015

Preis: 72,71 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer GmbH

Die 126. Ergänzungslieferung enthält insbesondere Aktualisierungen anlässlich der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014. Außerdem bringt sie eine Neufassung der Erläuterungen zu den Art. 32, 38, 53 und 55 GO.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

97./98. Ergänzungslieferung

Stand: 01.11.2014/01.02.2015

Preis: 63,00 Euro/93,60 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer GmbH

Ein Schwerpunkt der 97. Ergänzungslieferung ist die komplette Überarbeitung des Kapitels „Erschließungs- und städtebauliche Verträge“. Aktualisiert wurden die Themen Breitbandausbauvertrag und Ausgleichsvereinbarung für Freileitungen des Höchst- und Hochspannungsstromübertragungsnetzes sowie der Musterkriterienkatalog.

Die 98. Ergänzungslieferung enthält insbesondere eine Aktualisierung und Überarbeitung des Ausführungen zum VOB-Vertrag und zu den öffentlichen Einrichtungen. Außerdem wurde das Werk um mehrere Musterverträge ergänzt.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

83./84. Ergänzungslieferung

Stand: 01.12.2014/01.03.2015

Preis: 133,18 Euro/127,70Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer GmbH

Mit der 83. Aktualisierungslieferung werden zahlreiche neue Entscheidungen in den Rubriken Amtshaftung, Enteignung und sonstige Vermögensverluste, Umwelt-, Nachbar- und Planungsrecht, Haftung für unerlaubte Handlung sowie sonstige Haftung ergänzt.

Die 84. Ergänzungslieferung enthält ebenfalls zahlreiche neue Entscheidungen bezüglich Amtshaftung sowie Umwelt-, Nachbar- und Planungsrecht.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

62. Aktualisierung

Stand: März 2015

Preis: 109,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung kommt folgenden kommentierten Fra-

gestellungen besondere Bedeutung zu:

- Zur neuen Verjährungshöchstgrenze wurde die Rechtsprechung des BayVGH und des VGH BaWÜ bis März 2015 berücksichtigt, vgl. Teil III Frage 9.
- Im Bereich der Herstellungsbeiträge wird der Veranlagung von gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken im Außenbereich nachgegangen, siehe Teil IV Frage 7.
- Bei den Dachgeschossausbauten werden praktische Tipps zur nachträglichen Veranlagung gegeben, siehe Teil IV Frage 26.
- Dargestellt finden Sie die Pflicht von Wasserversorgern, für die Fernauslesung von Wasserzählern an die Bundesnetzagentur ihrerseits Gebühren zu zahlen, neu als Teile VI Frage 10.

Die in Teil V verankerten Fragen zu Widerspruchs- und Klageverfahren wurden aktualisiert und systematisiert. Die Themenpalette in Teil V reicht von

- Durchführung des Widerspruchsverfahrens, Frage 1
- Rechtsbehelfsbelehrungen, Frage 2
- Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Rechtsanwalts, Frage 8
- Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Steuerberaters, Frage 9, bis zum
- Akteneinsichtsrecht

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese

Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

62. Ergänzungslieferung zum Grundwerk

Stand: Februar 2015

Preis: 98,80 Euro

Art.Nr. 197180620

ISBN 978-3-415-03757-1

Richard Boorberg Verlag

Schwerpunkt der 62. Ergänzungslieferung zum TV-L ist Aufnahme der Kommentierung zu § 12 TV-L in das Werk. Mit dieser Lieferung werden zunächst die Regelungen des § 12 Abs. 1 umfassend erläutert. Breiten Raum nehmen die Ausführungen zur Tarifautomatik, zur Ermittlung, Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen und den hierfür maßgeblichen zeitlichen Anteilen sowie zur korrigierenden Rückgruppierung ein. Dabei werden auch Ansatzpunkte für eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung des BAG zur Auslegung des § 22 BAT/BAT-O aufgezeigt. Voraussichtlich mit der nächsten Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des § 12 TV-L abgeschlossen werden.

Ebenfalls aufgenommen wird mit dieser 62. Ergänzungslieferung die Kommentierung der Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten im Fremdsprachendienst (Teil II Abschnitt 8 der Entgeltordnung).

Ferner ist die jüngste Rechtsprechung des BAG zur Stufenzuordnung (§ 16 TV-L) ausgewertet und in die Erläuterungen eingearbeitet worden (u.a. zur Berücksichtigung von Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen auch von weniger als einem Jahr, zu den Anforderungen an die Berücksichtigung als „förderliche Tätigkeit“ und zum billigen Ermessen bei der Gewährung der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L).

In den Erläuterungen zu § 24 TV-L wurden die Hinweise zur Bei-

tragsberechnung in der Gleitzone ab dem Jahr 2015 aktualisiert; außerdem wurde das BAG-Urteil v. 13.11.2014 berücksichtigt, wonach der Arbeitgeber nicht über die Wahl zwischen Pauschsteuer und regulärer Steuer bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen beraten muss.

Im Teil IX des Werkes ist neben der Aktualisierung einiger Verordnungen (VermBDV 1994, BVV, DEÜV, SvEB) schließlich dem Rdschr. des BMF zur Anwendung des 5. VermBG v. 23.07.2014 Rechnung getragen worden.

Das Ergebnis der Tarifrunde 2015 für den Bereich TdL lag bei Drucklegung dieser Ergänzungslieferung noch nicht vor. Hierauf kann frühestens in der 63. Ergänzungslieferung eingegangen werden.

Klein/Rozanski/Gailfuß/Kukuk/Beck

BHKW-Kenndaten 2014/2015

Module, Anbieter, Kosten

1. Auflage, 2015

66 Seiten

Broschüre

Preis: 19,90 Euro

Bestellnummer: 05 10 14

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

An der Erhebung der Daten haben sich 66 Anbieter von Blockheizkraftwerken (BHKW) mit Angaben zu mehr als 1.200 auf dem Markt angebotenen BHKW-Anlagen beteiligt. Dabei stehen erdgasbetriebene BHKW mit Verbrennungsmotoren im Vordergrund, da sie die am häufigsten eingesetzte Technologie darstellen. Aber auch BHKW-Module, die mit Flüssiggas und Heizöl sowie Bio- und Klärgas betrieben werden, sind in der Kenndaten-Übersicht aufgeführt.

Die 68 Seiten umfassende Broschüre verschafft dem Leser eine nahezu komplette Marktübersicht über alle Anbieter und Typen von Blockheizkraftwerken, die in Deutschland verfügbar sind. Enthalten sind alle für den Anwender wichtigen Angaben hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad, Abmessungen und Verwendungsmöglichkeiten. Des Weiteren werden neben den technischen Moduldaten auch die Modulkosten, die Kosten für den Aufbau, die Inbetriebnahme und die Einbindung sowie die Kosten von Instandhaltungsverträgen abgefragt und grafisch ausgewertet. Dabei erfolgt eine Kategorisierung der Module nach dem Brennstoffeinsatz (Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Biogas, etc.).

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

47. Aktualisierung

Stand: März 2015

Preis: 88,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bringt das Standardwerk zum bayerischen Enteignungsrecht auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Insbesondere wurde die Kommentierung zu den Entschädigungsgrundsätzen (Art. 8 BayEG), der Entschädigung für den Rechtsverlust (Art. 10 BayEG), der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (Art. 11 BayEG) und der Entschädigung in Geld (Art. 13 BayEG) aktualisiert.

Hesse

Erschließungsbeitrag

Kommentar

33. Aktualisierung

Stand: März 2015

Preis: 44,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet u.a. die „Reaktionen“ der einzelnen Bundesländer auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013, Az. 1 BvR 2457/08, zur zeitlichen Begrenzung der Beitragserhebung (Ausschlussfrist).

Stengel

Kommunale Kostentabelle

41. Ergänzungslieferung

Stand: 15. April 2015

Preis: 125,68 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Detuschland GmbH

Die 41. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 15. April 2015.

Schwerpunkt der Aktualisierung ist die Aufnahme weiterer relevanter Vorschriften der Abgabenordnung, die bis einschließlich des § 261 abgedruckt wird; sie war bisher nur in wenigen Auszügen enthalten. Da gemäß Art. 13 KAG eine Vielzahl einzelner Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ist, erscheint es sinnvoll, diese insoweit vollständig aufzunehmen.

Lutz

Leitfaden für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks

(Standardanweisungen)

Broschüre

1. Auflage 2014

Stand: Mai 2014

Preis: 19,80 Euro

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Fleischerhandwerks

Wesentliche Voraussetzung für einen sachgerechten Umgang mit Tieren ist eine ausreichende Sachkunde und persönliche Verantwortung der beteiligten Personen. Im Fleischerhandwerk wollen daher im Rahmen der dualen Ausbildung zum Fleischer/in, Wahlqualifikation „Schlachten“, Grundlagen, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Tieren vom Transport bis zum Betäuben und Entbluten vermittelt werden.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können allerdings nur dann in der Praxis angewandt und umgesetzt werden, wenn die betrieblichen Rahmenbedingungen wie Arbeitsorganisation, ausreichend Zeit für die entsprechenden Tätigkeiten, Abwechslung bei der Tätigkeit, angemessenes Verhältnis zu den Tieren sowie Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein vorhanden sind. Die selbstschlachtenden Betriebe des Fleischerhandwerks bieten aufgrund der Gesamtverantwortung des Betriebsinhabers hierzu besondere Voraussetzungen.

Aufgrund der Bedeutung des Tierschutzes wurden verschiedene Spezialverordnungen erlassen. Als Hilfestellung für die fleischerhandwerklichen Betriebe bei der Umsetzung dieser Vorschriften hat der Deutsche Fleischer-Verband diesen Leitfaden erarbeitet.

Nienhaus/Brandenburg/Teschler

Tuberkulose als Berufskrankheit

Ein Leitfaden zur Begutachtung und Vorsorge

3., aktualisierte Auflage

Stand: 2012

348 Seiten

Preis: 49,99 Euro

ISBN: 978-3-609-16444-1

Verlagsgruppe ecomed Medizin

Wenn sich jemand im Rahmen seiner Berufstätigkeit eine Tuberkulose zuzieht, ist kompetente arbeitsmedizinische Betreuung und Beratung gefragt. Das Buch liefert nun schon in 3., aktualisierter Auflage hochaktuelle, fundierte Daten und Fakten, die weiterhelfen, Epidemiologie, Diagnostik, Infektionsrisiken, Vorsorge, Rechtsgrundlagen für die Meldung und Anerkennung als Berufskrankheit.

Weitere Themen:

- Anzeigepflicht bei Tuberkulinkonversion?
- Fallbeispiele aus der betriebsärztlichen Praxis
- Beweisleichterung im Feststellungsverfahren
- Bildgebende Verfahren
- Neue Screeningmethoden
- Typisierung von Tbc-Stämmen

top agrar

Mehr Landwirtschaft - Basisprogramm

Ausgabe Juni 2015

Preis: 42,60 Euro (12 x jährlich, Inland: halbjährlich: 42,60 Euro)

ISSN: 0936-8302

Landwirtschaftsverlag GmbH

Die hohe redaktionelle Leistung orientiert sich am Informationsbedarf moderner und leistungsfähiger Betriebe. top agrar ist die mit Abstand auflagenstärkste landwirtschaftliche Fachzeitschrift im deutschen Sprachraum.

Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli

Stiftungsrecht

BGB-Stiftungsrecht, Landesstiftungsrecht, Stiftungssteuerrecht

Kommentar

2., aktualisierte und ergänzte Auflage, 2015

618 Seiten, kartoniert

Preis: 115,00 €

ISBN 978-3-406-66576-9

Verlag C.H. Beck

Dies ist die mittlerweile bewährte Kommentierung zum privaten und öffentlichen Stiftungsrecht, zu den landesrechtlichen Kodifikationen, zum kirchlichen Stiftungsrecht und zum Stiftungssteuerrecht.

Wieder besticht vor allem die bewährte kompakte Darstellung des kleinen gelben Kommentars und die gleichzeitige Erstreckung auf alle wesentlichen Themen des Stiftungsrechts, und zwar nicht in systematischer Darstellung (wie beispielsweise die

Werke von Richter/ Campenhausen), sondern ausgehend von der Rechtsnorm, d.h. in kommentarmäßigem Aufbau.

Das Werk enthält eine ausführliche Einleitung, beginnend bei der historischen Entwicklung und fortfahrend über die Grundbegriffe bis hin zum internationalen Vergleich des Stiftungsrechts. In vier weiteren großen Teilen werden das Stiftungsprivatrecht (§§ 80 - 88 BGB), das Landesstiftungsrecht (einschließlich des Abdrucks aller 16 Landesstiftungsgesetze), das kirchliche Stiftungsrecht (der Katholischen und Evangelischen Kirche, aber auch der sonstigen Religionsgemeinschaften) sowie das Stiftungssteuerrecht (darunter die einschlägigen Bestimmungen der AO, des EStG und des ErbStG) behandelt.

Die 2. Auflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung, berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Ehrenamtstärkungsgesetz. Neu aufgenommen ist die Basiskommentierung der aktuellen IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen.

Siegfried de Witt/Sarah Bartholomè

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

1. Auflage 2014

112 Seiten

Preis: 24,90 Euro

ISBN 978-3-941136-32-8

Alert-Verlag

Der Leitfaden „FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ stellt den aktuellen Stand von Literatur und Rechtsprechung dar. Zitate von

wesentlichen Aussagen, Beispielsfälle sowie die wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Veröffentlichungen der Bundesländer geben einen guten Überblick v.a. zu rechtlichen Belangen der Natura 2000-Thematik.

Eva Schumann

HIERARCHIE, KOOPERATION UND INTEGRATION IM EUROPÄISCHEN RECHTSRAUM

275 Seiten

Stand: April 2015

Preis: 99,95 Euro

ISBN 978-3-11-041000-6

Walter De Gruyter GmbH

Im Europa des 21. Jahrhunderts sehen sich nationale Gesetzgeber und Rechtspraxis damit konfrontiert, dass verschiedene Rechtssysteme Geltung beanspruchen. Neben dem nationalen Recht wirkt heute vor allem das Recht der EU in vielen Bereichen vorrangig oder wird dort gesetzt, wo noch kein nationales Recht existiert. Dabei ist die Situation eine hoch dynamische, die nicht nur durch die nationale und europäische Gesetzgebung gestaltet wird, sondern auch durch die Rechtsprechung von drei Gerichtshöfen (BVerfG, EuGH und EGMR) geprägt ist. So führt die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zunehmend dazu, dass in vielen Bereichen das nationale Recht hinterfragt und geändert wird. Nach einem einleitenden Beitrag zur Rechtsvielfalt als historischem Phänomen wird in fünf Beiträgen das Verhältnis der verschiedenen Rechtssysteme und Institutionen zueinander aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet.